

ner verursachten Brüche wären den Stöllnern berggestalt zur Last gefallen, daß jetzt wenige Stölln noch von Privatpersonen und Gewerken betrieben werden könnten, die meisten vielmehr und die hauptsächlichsten schon seit längerer Zeit vom Staate übernommen worden wären, um die wichtigsten Gruben nicht zum Erliegen kommen zu lassen. Früher, wo Alles wohlfeiler, und namentlich das Holz fast werthlos gewesen, habe es der Stöllner mit der Unterhaltung der Sicherungsbaue nicht so genau genommen und es sei damals der Fundgrübner zur Unterhaltung nicht angehalten worden, wenn die zur Sicherung des Stöllns nöthige Vorrichtung nur einmal angelegt gewesen, obgleich nach allgemeinen Grundsätzen der Fundgrübner eigentlich auch zur Unterhaltung derselben verbunden gewesen sein würde. Mit immer wachsenden Kosten und abnehmenden Vortheilen, mit dem Steigen der Holzpreise sei aber auch zugleich die Ueberzeugung gewonnen worden, daß ein Betrieb von Stölln, eine Fortsetzung und Unterhaltung derselben ohne das entworfenen Gesetz künftig nicht möglich sein werde.

Der zum Betriebe und zur Unterhaltung der vom Staate übernommenen tiefen Stölln und Röschen auf die Finanzperiode 1849 bewilligte Zuschuß von 34,490 Thlr. 5 Gr. 10 Pf. jährlich,

Bericht der zweiten Kammer, das Budget pro 1849 betreffend, Beilage zur III. Abtheilung I. Sammlung pag. 467 und Landtagsacten 1847, Beilage zur III. Abtheilung I. Sammlung pag. 594

beweise mehr, als alles Andere, daß der Betrieb von Stölln nichts einbringe, sondern nur mit Opfern verbunden sei, und wenn man es daher bedenklich finden sollte, die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung der Fundgrübner eintreten zu lassen, so bleibe, wenn man den Fortbetrieb der Stölln nicht aufgeben wolle, nichts übrig, als entweder die bisherigen Gegenleistungen des Fundgrübners an den Stöllner auf gesetzlichem Wege zu erhöhen, oder aber den Zuschuß zu vermehren, welcher zur Erhaltung der fiscalischen Stölln schon jetzt aus Staatscassen verabreicht werde.

Die Deputation konnte das Gewicht dieser Gründe nicht verkennen, und indem sie daher sich mit dem Gesetze seinem ganzen Inhalte nach und mit der Fassung der einzelnen Paragraphen einverstanden erklärt, empfiehlt sie der geehrten Kammer das Gesetz zur Annahme.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde zu erwarten haben, ob sich zuvörderst eine allgemeine Discussion anknüpft.

Bürgermeister Bernhardi: Für die Stölln und die Stöllner wird durch die Bestimmungen, welche durch das vorliegende Gesetz getroffen werden sollen, allerdings hinlänglich gesorgt; für die Stölln insofern, als die Beschädigungen und Gefahr des Bruchs in denselben für sie abgewendet, für die Stöllner insofern, als ihnen ein bedeutender Theil der Last bei der Unterhaltung der Stölln, welche sie bisher getragen haben, abgenommen werden soll. Auch der beabsichtigte Zweck der Verminderung des Holzverbrauchs der Stölln durch Zimmerung derselben kann durch das Gesetz insoweit erzielt werden, als es die allgemeine Anwendung der Stöllnmauerung oder anderer Art der Verwahrung, als Zimmerung, zur Nothwendigkeit macht. Auf der andern Seite scheint mir doch auch ein nicht geringer Nachtheil von den Bestimmungen des Gesetzes zu besorgen zu sein. Abgesehen davon, daß die Fundgrübner und Maßner bei ihrem Bergbaue durch diese Bestimmungen eine größere Beschränkung

und Schmälerung ihrer Gerechtfame erleiden, während die bedeutenden Leistungen der Bergbauenden an und für die Stölln unverändert bleiben; so wird auch der Aufwand für die Fundgrübner und Maßner bei ihrem Bergbaue durch die Maßregeln des Gesetzes bedeutend vermehrt, insofern aber auch der Gewinn der Fundgrübner und Maßner, welche unmittelbar um des Gewinnes willen Bergbau treiben, oder doch die Hoffnung auf Gewinn gar sehr vermindert. Ist dies der Fall, so wird auch die Neigung zur thätigen Theilnahme an dem Bergbaue sich vermindern, und das ist die hauptsächlichste Besorgniß, welche ich bei den Bestimmungen des Gesetzes hege. Nimmt die ohnehin abnehmende Lust am Bergbau, namentlich auch im Auslande, immer mehr ab, so vermindern sich auch die Zubußen, und diese sind unentbehrliche Bedürfnisse zu Betreibung eines großen Theils des Bergbaues, namentlich des gewerkschaftlichen, und es ist wohl bekannt, daß nicht alle Gruben, welche betrieben werden, Ausbeute geben oder Verlag erstatten, oder sich frei verbauen, sondern diese im Verhältniß nur gering an Zahl sind, und bei den übrigen die Zubußen die Hauptsache ausmachen. Dazu kommt, daß, wenn von den Bergämtern, wie durch dieses Gesetz es werden soll, beim Bergbau noch mehr und ganz in die Hände gegeben wird, alsdann auch die Unparteilichkeit der Bergbehörden in Zweifel zu ziehen, man um so mehr geneigt sein wird, als die Inspectoren oder Administratoren der fiscalischen Stölln Mitglieder der Bergämter sind, und es sich hier im Gesetze fast nur von fiscalischen Stölln handeln kann, weil nur auf diese die Bestimmung des Gesetzes Anwendung leiden kann. Uebrigens wird nicht bloß bei dem gewerkschaftlichen Bergbaue die geäußerte Besorgniß eintreten, sondern auch beim Eigenlöhner- und Gesellenbergbaue. Auch wird man überhaupt argwöhnen, daß die Bestimmungen des Gesetzes nur zum Vortheil der fiscalischen Stölln dienen sollen, und um so viel härter wird die Maßregel, welche durch das Gesetz getroffen werden soll, erscheinen. Es muß aber in jetziger Zeit Alles sorgfältig vermieden werden, was dem Werthe des sächsischen Bergbaues irgend nachtheilig sein und den Credit desselben vermindern könnte. Es ist sehr zu erwägen, ob der Nachtheil, welcher durch das Gesetz herbeigeführt würde, nicht größer sei, als der Vortheil, und ich würde mich sehr freuen, wenn jetzt dargethan würde, daß meine Besorgniß unbegründet ist, die ich aber allerdings nicht verhehlen konnte, und die zur Folge haben würde, daß ich, wenn sie nicht Beseitigung erhält, gegen das ganze Gesetz meine Stimme abgeben müßte. — Etwas erlaube ich mir noch zu bemerken, was zur speciellen Berathung gehört, sich aber doch nicht füglich hier übergehen läßt. Wenn es nämlich im Deputationsberichte (s. oben erste Spalte) heißt: „nach allgemein rechtlichen Grundsätzen der Fundgrübner eigentlich auch zur Unterhaltung derselben verbunden gewesen sein würde,“ so muß ich mich auf die Motive beziehen, wo ausdrücklich gesagt ist, daß die Unterhaltung der Stölln den Stöllnern obliegt, und der Theorie nach ist das wohl auch ganz richtig; denn der Stöllner muß den Stölln in dem Zustande, in welchem er zur Erreichung seines Zweckes erhalten werden muß, erhalten. Ist eine andere Vor-